Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/25 88/11/0110

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71;

Rechtssatz

Dem WE-Antrag wurde im Ergebnis zu Recht keine Folge gegeben, weil der Wiedereinsetzungswerber lediglich die Unwirksamkeit einer Zustellung behauptet hat, er aber gar keine Frist versäumt hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110110.X01

Im RIS seit

09.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at